VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE HOHENWEILER

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30.04.2024

4. Verordnung: Zweitwohnungsabgabeverordnung 2024

Zweitwohnungsabgabeverordnung 2024

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenweiler vom 29.04.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/2023, idF LGBl. Nr. 27/2024, verordnet:

§ 1 Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Hohenweiler erhebt eine Abgabe im Sinne des Zweiwohnungsabgabegesetzes.

§ 2 Ausnahmen

Nicht der Zweitwohnungsabgabe unterliegen

a) Zweitwohnungen, in denen nach denen gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 160 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Zweitwohnungsabgabe, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter EUR 8,91, je Wohnung höchstens jedoch EUR 1.335,78

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Langes